

Tiefschlag in Dreierserie: Veterinären droht Gebührenverlust

Baden-Württembergs Fleischkontrolleure geraten gleich an drei Fronten unter finanziellen Druck, allen voran die beamteten Veterinäre im Regierungsbezirk Stuttgart. Ihre Gebühren widersprechen mutmaßlich dem EU-Recht, sie liegen aber auch deutlich höher als in Südwürttemberg aus. So zahlt der Metzger im Rems-Murr-Kreis seinem Veterinär 249% mehr als im benachbarten Tübingen.

Von Peter Ziegler, Brüssel

Der erste Schlag gegen die Gebühren der Kreisveterinäre erfolgte noch vor den Sommerferien und wurde als Drucksache 427/08 des Bundesrates kaum wahrgenommen. Darin verlangte die Landesregierung von Baden-Württemberg, dass vermehrt Tierärzte durch weniger lohnintensive Fachassistenten ersetzt werden sollen. Minister Peter Hauk hatte schon im April einen Kurswechsel erkennen lassen, als er vor dem Landtag einräumte, dass etwas für die handwerklichen Metzger im Lande getan werden müsse.

Nach den Ferien traf ein verdeckt geschlagener Haken aufwärts die Veterinäre. Der Tarifvertrag für Fleischkontrolleure degradierte sie kurzerhand zu Stundenlohneempfängern. Selbst ver.di räumte ein, dass dies „eine bittere Pille für die Tierärzte“ sei. Pünktlich mit Herbstbeginn schlug es zum dritten Mal ein und dieses Mal nachhaltiger als vorher. Zwei Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg, die in der vorigen Woche begonnen haben, laufen nicht besonders gut für Deutschland. Für Kenner des Gerichtshofs deuten Vorzeichen darauf hin, dass Europas höchste Richter den seit zwei Jahrzehnten dauernden deutschen Nörgeleien an der Gebührenregelung der Europäischen Gemeinschaft für

Fleischuntersuchungen ein Ende bereiten wollen.

Während Verwaltungsjuristen das Gebührenrecht für die hoheitliche Hygieneüberwachung gerne für ihre Promotion wählen, haben die Rechtsunterworfenen - gemeint sind Metzger, Fleischer und Schlächter - Gebühren zu bezahlen, die nicht selten das zwanzigfache der von der EU festgesetzten Pauschale betragen. 2002 begann das Blatt sich jedoch zu wenden. Seitdem ist der Name „Stratmann“ für die Veterinärverwaltungen und ihre Kostenträger zum Reizwort und Damoklesschwert geworden. Im „Stratmann-Urteil“ hatte der EuGH den Fleischbeschaugebühren erstmals gemeinschaftsrechtliche Grenzen gesetzt. Seit dem 4. September prüft er erneut die Rechnungen der deutschen Veterinäre.

Im Verfahren Nummer 1 bestreitet die EU-Kommission den Veterinären das Recht, neben der nach EG-Recht festgelegten Pauschalgebühr für die Fleischuntersuchung noch zusätzliche Gebühren für die bakteriologische Untersuchung zu erheben. Das „Stratmann-Urteil“ hatte dies eigentlich schon vor sechs Jahren entschieden, doch die deutschen Verwaltungsjuristen wollen es nochmals wissen. In Luxemburg macht das offenbar wenig Eindruck. Der ansonsten für die Urteilsfindung unerlässliche Generalanwalt des Gerichtshofes trat in der mündlichen Verhandlung gar nicht erst auf.

Im Verfahren Nummer 2 hatte der Hessische Verwaltungsgerichtshof den EuGH angerufen, da er sich nicht in der Lage sah, ein vom Landesgesetzgeber in Kraft gesetztes Gebührensystem daraufhin zu beurteilen, ob dieses gemeinschaftskonform sei. In ähnlichen Fällen hatte der Verwaltungsgerichtshof in Baden-Württemberg es stets abgelehnt, die Richter des EuGH anzurufen. 35 Landräte interpretieren EG-Richtlinien ebenso eigenwillig wie die Hessen.

Zwei Anwälte der Kanzlei Prof. Dr. Tuengerthal und Dr. Liebenau zerplückten vergangene Woche in einem Plädoyer vor dem EuGH das Gebührensystem der Hessen und trafen damit gleichzeitig das ähnliche System in Baden-Württemberg. Kernsatz: eine Gebührenstaffelung nach Schlachtzahlen und die Einteilung in Klein- und Großbetriebe sei ebenso widerrechtlich wie die Erhebung zusätzlicher Sondergebühren.

Die Anwälte aus Heidelberg, für die Veterinärverwaltungen ebenso ein rotes Tuch wie der Name „Stratmann“, sind mit einem einfachen Punktsieg nicht zufrieden. Der EuGH, so regten sie an, könne bei dieser Gelegenheit jede Anhebung der EG-Pauschalen „von der ordnungsgemäßen und vollständigen Umsetzung der Richtlinie“ abhängig machen. Eine Anhebung der Pauschalen solle zudem nur für die Zukunft möglich sein. Die rückwirkenden Umsetzungen der Richtlinie, wie sie in einigen Bundesländern vorgenommen wurden, wären dann unzulässig. Entschieden der EuGH in diesem Sinne, würden alle einschlägigen deutschen Gerichtsurteile mit einem Schlag zur Makulatur.

2008-09-12 BZZ 107e

Bankverbindung
Ziegler Baltex, 4053 Basel
Schweizerische Post
BIC: POFICHBEXXX
IBAN: CH810900000910769033